

## Einzelhändler muss wegen verdorbenen Rindfleisch 2.700 € Strafe zahlen

Heidelberg (mm) **Ein 26-jähriger Einzelhändler hatte im September 2005 in seinem Geschäft offensichtlich verdorbenes Rindfleisch vorrätig gehalten. Bei einer Nachkontrolle wurde Hackfleisch gefunden, welches bereits fünf Tagen eher hergestellt wurde. Dafür erließ das Amtsgericht Heidelberg einen Strafbefehl in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 30 €.** (Az.: 10 CS 32 Js 8838/06-AK 650/06)

Bei der Kontrolle eines Einzelhandelsgeschäftes fiel den Kontrolleuren im Kühlhaus des Gewerbetriebes ein ca. 3,5 kg schweres Stück Rindfleisch auf, welches übel roch, grünlich verfärbt und deshalb leicht als offensichtlich verdorben und ungenießbar zu erkennen war. Dieses Stück Rindfleisch wurde durch das Überwachungspersonal sofort entsorgt.

Am 06.10.2005 erfolgte eine Nachkontrolle in diesem Laden. Dabei stellten die Lebensmittelkontrolleure ca. 2,4 kg Hackfleisch fest, welches bereits am 01.10.2005 hergestellt worden war. Dieses Hackfleisch lagerte der Einzelhändler zum Verkauf. Es war ihm bewusst, dass dieses Produkt nicht den Vorschriften der Hackfleischverordnung entsprach und nur am Tag der Herstellung in den Verkehr gebracht werden durfte. Laut dem Gutachten des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamtes war das Hackfleisch erheblich bakteriell belastet.

Wegen Verstoßes gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, die EU-Basisverordnung und die Hackfleischverordnung wurde gegen den Händler eine **Gesamtgeldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen á 30,00 €, insgesamt 2.700 €** verhängt. Diese Geldstrafe wurde aus den Einzelstrafen (50 Tagessätze für verdorbenes Rindfleisch und 70 Tagessätze für das Inverkehrbringen von Hackfleisch außerhalb der Verbrauchsfrist) gebildet.

Der Strafbefehl ist seit dem 14.09.2006 rechtskräftig.